



Balingen

STADT BALINGEN

Satzung

für Werbeanlagen und Automaten in der Innenstadt Balingen

in der Fassung der Änderung vom 16.07.2008

Aufgrund § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. 1995 S. 617), zuletzt geändert am 14.12.2004 (GBl. S. 895) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), geändert am 14.02.2006 (GBl. S. 20 hat der Gemeinderat am 30. September 2008 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen (Anlagen der Außenwerbung gemäß § 2 Absatz 9 LBO-BW), Automaten, Schaukästen, Markisen, Passantenstoppern, sowie von Bemalungen zu Werbezwecken und Werbeanlagen vergleichbaren Anlagen im Bereich der Innenstadt von Balingen. Der Geltungsbereich ist in der Plananlage 1 (Übersichtsplan Geltungsbereich vom 21.03.2007) festgelegt.
- (2) Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechts, die Regelungen nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen, sowie Bestimmungen, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln.

§ 2

Genehmigungspflichtige Werbeanlagen

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung bedarf der vorherigen Baugenehmigung:
 - Die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen, Bemalungen zu Werbezwecken und sonstigen Werbeanlagen,
 - die Änderung von Beschriftungen oder der Beleuchtung der Werbeanlagen.
- (2) Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung für einen befristeten Zeitraum zur Durchführung von Verkaufsaktionen bis max. 3 Wochen errichtet werden.
- (3) Von einer Genehmigungspflicht ausgenommen sind auch flach an der Wand anliegende Namens- oder Firmenschilder an der Stätte der Leistung und Anlagen für Speisekartenaushänge, sofern jeweils eine Größe von 0,20 m² nicht überschritten wird.
- (4) Passantenstopper sind baurechtlich verfahrensfrei. Davon unberührt bleiben die Vorschriften nach § 11 dieser Satzung.

§ 3

Allgemeine Anforderungen / gemeinsame Vorschriften

- (1) Die Errichtung und Anbringung von Werbeanlagen und Schaukästen ist nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Werbeanlagen und Automaten sind so zu gestalten, dass sie sich nach Größe, Farbe,

Form und Werkstoff der Architektur des Gebäudes, dessen Farbgestaltung sowie dem Orts- und Straßenbild anpassen. Bei mehreren Werbeanlagen an einem Bauwerk kann ein einheitliches Gestaltungskonzept verlangt werden.

(3) Unzulässig sind:

- a) Leuchtkästen, die als Gesamtkörper ausgeleuchtet sind,
- b) Werbeanlagen, die angebotene Marken, Produkte, Dienstleistungen oder Produkt-hersteller enthalten,
- c) selbständige Werbeanlagen,
- d) Fremdwerbung,
- e) Werbeanlagen mit bewegtem, wechselndem oder blinkendem Licht sowie Booster oder Lichtprojektionen,
- f) farbliche Rahmungen und flächige Anstriche zur Hervorhebung von Werbeanlagen,
- g) Werbeanlagen an Balkongeländern,
- h) Werbeanlagen, Klebefolien, Anschläge, Bemalungen oder Plakate, durch die eine Schaufensterfläche jeweils mehr als 30% verdeckt wird,
- i) Werbeanlagen, Klebefolien, Bemalungen oder Plakate innerhalb sonstiger Fenster durch die die jeweilige Fensterfläche um mehr als 20% verdeckt wird,
- j) Luftballons, Fahnen oder Banner, mobile Werbefahnen, Straßenüberspannungen,
- k) Werbebeschriftungen auf Markisen oder Sonnenschirmen,
- l) freistehende Werbeanlagen, freistehende Automaten, Werbepylone oder Säulen.

§ 4

Anzahl

- (1) Je Betriebsstätte ist grundsätzlich nur eine Werbeanlage an jeder straßenseitigen Gebäudefassade zulässig. Hiervon ausgenommen sind Werbeanlagen innerhalb der Schaufenster (§ 3 Abs. 3 i) und Passantenstopper (§ 11).
- (2) Beschriftungen (§ 6, § 7, § 8) und Firmensignets (§ 9) u.ä. sind jeweils als eigenständige Werbeanlage zu werten.
- (3) Je Gebäudefassade kann ausnahmsweise als Ergänzung einer Beschriftung ein Firmensignet, bei Gaststätten die Angabe oder das Signet einer Brauerei zugelassen werden.

§ 5

Anbringungsort

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Werbeanlagen nur an der Gebäudeaußenwand, im Bereich zwischen der Gehwegoberkante und der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zulässig. Die Oberkante der Werbeanlage darf dabei maximal 4,0 m über der zugehörigen Straßenoberkante liegen. Von der seitlichen Gebäudeaußenwand ist jeweils ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.
- (2) Werbeanlagen dürfen architektonische Gliederungselemente, Pfeiler, Gesimse, Türeinfassungen, Fensterläden, Zeichen oder Inschriften nicht überdecken.
- (3) Ausnahmsweise zugelassen werden kann die Anbringung eines Schriftzuges am vorderen senkrechten Vordachabschluss in Form von in die Vordachkonstruktion eingelassenen Einzelbuchstaben oder Bemalungen.
- (4) Bei Ersatz oder Änderung bestehender Werbeanlagen an oder auf Vordächern kann ausnahmsweise eine Werbeanlage in Form von Einzelbuchstaben (§ 6 Abs. 5) auf dem Vordach mit mindestens 10 cm Abstand zum Vordachabschluss oder unterhalb des Vordachs mit maximal 10 cm Fassadenabstand zugelassen werden.

Zwischen der Gehwegoberkante und der Unterkante Werbeanlage muss eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m gewährleistet sein.

§ 6

Beschriftungen / Bemalungen mit Einzelbuchstaben

- (1) Die Gesamtlänge der Werbeanlage darf 40% der zugehörigen Ladenbreite, maximal jedoch eine Länge von 5,0 m nicht überschreiten. Die maximale Gesamthöhe beträgt 0,40 m.
- (2) Die Tiefe der Werbeanlagen darf 0,10 m nicht überschreiten.
- (3) Der einzelne Buchstabe darf eine Höhe von 0,40 m nicht überschreiten.
- (4) Bei einer Gesamtlänge der Werbeanlage von weniger als 2,0 m kann ausnahmsweise eine Buchstabenhöhe bis max. 0,55 m zugelassen werden.
- (5) Bei der Zulassung von Werbeanlagen gemäß § 5 Abs. 4 darf die Buchstabenhöhe max. 0,25 m betragen.
- (6) Befestigungs- oder Stromzuführungsleisten dürfen nicht sichtbar sein.

§ 7

Beschriftung auf Werbetafeln / Werbeschilder

- (1) Die Länge der Werbetafel darf 40 % der dazugehörigen Ladenbreite, maximal jedoch eine Länge von 5,0 m nicht überschreiten. Die zulässige Höhe beträgt max. 0,40 m.

- (2) Die Tiefe der Werbetafel darf maximal 3 cm betragen.
- (3) Die Buchstabenhöhe darf maximal 0,30 m betragen.
- (4) Die Grundfarbe der Werbetafel muss der Fassadenfarbe angeglichen werden.
- (5) Befestigungs- und Stromzuführungsleisten dürfen nicht sichtbar sein.

§ 8

Ausleger

- (1) Ausleger sind unter Beachtung von §16 LBO anzubringen, bei Einhaltung einer Mindestdurchfahrthöhe bis zur Unterkante der Werbeanlage von 2,50 m über Straßenniveau. Einzelregelungen bei notwendiger LKW-Erschließung bleiben vorbehalten.
- (2) Ausleger sind bis zu einer Ausladung von max. 1,0 m ab der Gebäudeaußenwand zulässig. Ihre Ansichtsfläche darf 0,65 m² nicht überschreiten. Die Konstruktionstiefe des Auslegers darf 0,10 m nicht überschreiten.
- (3) Unzulässig sind
 - a) Werbeanlagen als Ausleger in senkrechter Buchstabenfolge,
 - b) „Übereckschilder“.

§ 9

Firmensignets / Firmenlogos

Ein Firmensignet als Werbeanlage darf eine Fläche von 0,6 m² nicht überschreiten und max. 0,8 m hoch und 0,10 m tief sein.

Dies gilt auch für sonstige Bemalungen zu Werbezwecken an der Fassade.

§ 10

Beleuchtung

- (1) Zulässig sind selbstleuchtende Einzelbuchstaben oder eine indirekte Beleuchtung mit separat einzeln angeordneten Strahlern. Strahler sind so anzuordnen, dass der Fußgänger oder Verkehrsteilnehmer nicht geblendet wird.
- (2) Unzulässig sind:
 - a) Beleuchtungen mit separat angebrachten Leuchtstoffröhren oder zusammenhängende Beleuchtungsanlagen,
 - b) die Verwendung von farbigem oder blendendem Licht,
 - c) Leuchtkästen, die als Gesamtkörper ausgeleuchtet sind.

§ 11

Passantenstopper (Stelltafeln)

- (1) Pro Gebäude ist ein Passantenstopper zulässig. Eine gemeinschaftliche Nutzung ist möglich.
- (2) Passantenstopper dürfen maximal 1,20 m hoch und 0,85 m breit sein.
- (3) Passantenstopper sind erlaubnispflichtig nach den Vorschriften über die Sondernutzung (Straßengesetz).

Die verkehrlichen Anforderungen, insbesondere die Aufenthaltsqualität für Fußgänger und Kinder sowie die Nutzungsvielfalt der verkehrsberuhigten Bereiche sind zu gewährleisten. Öffentliche Pflanzflächen, Spielbereiche und der Wasserlauf in der Fußgängerzone dürfen nicht beeinträchtigt werden.

§ 12

Schaukästen, Automaten und sonstige Werbeträger

- (1) Schaukästen, Automaten und sonstige örtlich gebundene Werbeträger sind nur zulässig, wenn sie in eine Wandnische oder Aussparung putzbündig eingelassen und farblich der Wandfläche angeglichen werden. Darüber hinaus sind sie innerhalb der von der Gebäudeaußenwand zurückversetzten Eingangsbereiche oder innerhalb von geschlossenen Passagen zulässig. Ihre Ansichtsfläche darf jeweils 0,80 m² je Gebäude nicht überschreiten. Eine Beleuchtung ist nur durch eine in die Anlage integrierte Beleuchtung zulässig.

§ 13

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von Vorschriften dieser Satzung können nach § 56 Abs. 3 LBO Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen dieser Satzung vorliegen, die Ausnahme mit den öffentlichen Belangen sowie den Vorgaben aus § 3 Abs. 2 dieser Satzung vereinbar ist und aus gestalterischer oder aus städtebaulicher Sicht im Einzelfall einer besseren Anpassung der Werbeanlage an das Gebäude dient.
- (2) Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt Balingen nach § 56 Abs. 5 LBO eine Befreiung erteilen, wenn
 - a) Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder
 - b) die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 14

Bestehende Werbeanlagen

Die Genehmigungsbehörde kann, bei Wegfall bisher geltender Bestimmungen, diese Satzung für die Änderung und Instandsetzung bereits bestehender Werbeanlagen anwenden. Sofern diese nicht den geltenden Bestimmungen entsprechen, kann eine Änderung oder Instandsetzung versagt oder eine Beseitigung angeordnet werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer als Bauherr, Planverfasser oder Bauleiter entgegen dieser Vorschrift vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Werbeanlagen ohne die nach § 2 erforderliche Genehmigung errichtet, anbringt oder ändert,
- b) Werbeanlagen, Beschriftungen und Beleuchtungen sowie Passantenstopper in Abweichung der §§ 3 bis 11 dieser Satzung errichtet oder anbringt.
- c) Schaukästen, Automaten oder sonstige Werbeträger nicht entsprechend § 12 anbringt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 75 Abs. 4 LBO mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ‚Satzung für Werbeanlagen und Automaten‘ der Stadt Balingen vom 19.04.1988 außer Kraft.
- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung treten gleichzeitig die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zu Werbeanlagen der im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Bebauungspläne und Örtlichen Bauvorschriften außer Kraft – im Einzelnen aufgeführt unter Ziffer 6 der Begründung -. Für die Satzung maßgebend ist der Lageplan vom 21.03.2007 mit Textteil vom 16.07.2008 und der Begründung.

Balingen, 30.04.2009

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister

Anmerkung:

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt „Balingen aktuell“ erfolgte am 07.05.2009, die Anzeige an das Regierungspräsidium am 07.04.2009.

Anlage 1

